

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. September 2017 von der Josel, SL gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 28. Juni 2017 in der Rechtssache T-333/15, Josel/EUIPO — Nationale-Niederlanden Nederland

(Rechtssache C-536/17 P)

(2018/C 083/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Josel, SL (Prozessbevollmächtigter: J. Güell Serra, abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Nationale-Niederlanden Nederland BV

Mit Beschluss vom 17. Januar 2018 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2017 von der Cafés Pont SL gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 20. Juli 2017 in der Rechtssache T-309/16, Cafés Pont/EUIPO — Giordano Vini

(Rechtssache C-559/17 P)

(2018/C 083/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Cafés Pont SL (Prozessbevollmächtigter: E. Manresa Medina, abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Giordano Vini SpA

Mit Beschluss vom 11. Januar 2018 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Rechtsmittel der Viridis Pharmaceutical Ltd. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. September 2017 in der Rechtssache T-276/16, Viridis Pharmaceutical Ltd. gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 28. November 2017

(Rechtssache C-668/17 P)

(2018/C 083/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Viridis Pharmaceutical Ltd. (Prozessbevollmächtigte: C. Spintig, Rechtsanwalt, S. Pietzcker, Rechtsanwalt, M. Prasse, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Hecht-Pharma GmbH

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Das angefochtene Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts wird aufgehoben.

2. Die Rechtssache wird an das Gericht zurückverwiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten der Rechtsmittelführerin.

Hilfsweise: Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt mit dem vorliegenden Rechtsmittel, dass das Gericht in der angefochtenen Entscheidung mehrfach gegen die Unionsmarkenverordnung (UMV) ⁽¹⁾ verstoßen habe.

Zunächst rügt die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen Artikel 58 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1, 1. Alternative UMW. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, eine rechtserhaltende Benutzung einer für ein Arzneimittel eingetragenen Unionsmarke könne nur dann vorliegen, wenn die erforderliche arzneimittelrechtliche Zulassung erteilt wurde. Das Gericht habe dieselbe Norm darüber hinaus auch dadurch verletzt, dass es die Benutzung einer Unionsmarke im Rahmen einer klinischen Studie gemäß Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe i der Richtlinie 2001/83/EG ⁽²⁾ als zwingend interne und damit nicht ernsthafte Benutzung qualifizierte.

Des Weiteren rügt die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen Artikel 58 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1, 2. Alternative UMW. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, eine klinische Studie zwecks Vorbereitung eines arzneimittelrechtlichen Zulassungsantrags könne dann nicht zur Rechtfertigung der Nichtbenutzung einer Marke herangezogen werden, wenn die klinische Studie erst deutlich nach Eintragung der Marke beantragt wurde und/oder wenn nicht so umfassende finanzielle Mittel aufgewendet werden, wie sie nötig sind, um schnellstmöglich die klinische Studie abschließen zu können.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. 2017, L 154, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. 2001, L 311, S. 67.

Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin käräjäoikeus (Finnland), eingereicht am 12. Dezember 2017 — Metirato Oy in Liquidation / Suomen valtio/Verohallinto, Eesti Vabariik/Maksu- ja Tolliamet

(Rechtssache C-695/17)

(2018/C 083/17)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Helsingin käräjäoikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Metirato Oy in Liquidation

Beklagte: Suomen valtio/Verohallinto, Eesti Vabariik/Maksu- ja Tolliamet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2010/24/EU ⁽¹⁾, soweit er vorsieht, dass Forderungen, die aufgrund eines Beitreibungsersuchens beizutreiben sind, im ersuchten Mitgliedstaat wie eigene Forderungen des ersuchten Mitgliedstaats zu behandeln sind, dahin auszulegen,